

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Abteilung Gesundheit

MERKBLATT

Tierärztin/Tierarzt: Assistententätigkeit in der Grosstierpraxis

1. Ausgangslage

In den Grosstierpraxen ist es üblich, dass dort angestellte Assistententierärztinnen und -tierärzte nach einiger Zeit alleine und damit in eigener Verantwortung auf die Landwirtschaftsbetriebe fahren und dort Tiere behandeln. Bei komplexen Fällen wird mit der/dem Vorgesetzten oder weiteren Tierärztinnen und Tierärzten Rücksprache genommen oder diese fahren direkt zum konkreten Betrieb. Es finden somit regelmässige Fallbesprechungen statt.

Bei einer wortwörtlichen Interpretation widerspricht dieses Vorgehen dem § 28 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB), welcher wie folgt lautet: "Die fachlich unselbstständig tätige Person darf nur in der Praxis beziehungsweise dem Geschäft der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers eingesetzt werden." Mit Bewilligungsinhaber ist der Inhaber der Assistentenbewilligung gemeint. Gemäss Wortlaut ergibt sich somit, dass mit einer Assistentenbewilligung nie alleine extern und damit bei den Kunden gearbeitet werden darf.

Es geht aus der Gesetzgebung nicht klar hervor, was unter einer Grosstierpraxis zu verstehen ist. Da Tierhaltende mit ihren Grosstieren in der Regel nicht in der Praxis, verstanden als Behandlungsräumlichkeiten, vorstellig werden, gibt es die Grosstierpraxis als räumliche Einheit in der Form nicht. Somit kann auch nicht verlangt werden, dass eine unselbstständig tätige Person nur in der nicht existenten Praxis des Bewilligungsinhabers arbeitet.

2. Weiterführung der bisherigen Praxis

Die meisten Kantone gehen aber davon aus, dass nach einer fünfjährigen Assistententätigkeit in einer Praxis die Person in eigener fachlicher Verantwortung tätig ist oder sein sollte und damit eine Berufsausübungsbewilligung (BAB) beantragen muss.

Da die Gesetzgebung nicht klar und eindeutig formuliert ist, will der Kanton Aargau den Assistententierärztinnen und -tierärzten in Grosstierpraxen analog den meisten anderen Kantonen weiterhin gestatten, während den ersten fünf Jahren ohne Begleitung des Vorgesetzten in unselbständiger Tätigkeit als Assistentin oder Assistent tätig zu sein. Damit einher geht aber die Pflicht, dass nach fünfjähriger Berufserfahrung (die Tätigkeit in unterschiedlichen Praxen wird zusammengezählt) die Assistentin oder der Assistent eine BAB beantragen muss. Damit interpretiert der Kanton § 28 Abs. 2 VBOB bewusst in Anerkennung der Bedürfnisse der Grosstierpraxis. Es macht Sinn, den entsprechenden Paragraphen bei einer nächsten Revision der Gesetzgebung klarer zu formulieren und den Bedürfnissen bzw. Gegebenheiten in der Grosstierpraxis anzupassen.

3. Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung

Bis zur Anpassung der Regelung ist wie folgt vorzugehen:

Länger als fünf Jahre tätige Assistenztierärztinnen und -ärzte haben bis spätestens Ende März 2023 ein Gesuch um Erteilung einer BAB mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Ab Juli 2023 müssen alle Tierärztinnen und Tierärzte, welche dannzumal länger als fünf Jahre über eine Assistentenbewilligung verfügen, im Besitz einer BAB sein. Das Gesuch ist spätestens drei Monate vor Erreichen dieser fünf Jahre einzureichen.

4. Adressen für Gesuche und Fragen

Die vollständig ausgefüllten Gesuchsunterlagen inkl. Beilagen sind an folgende Adresse zu senden: Departement Gesundheit und Soziales, Abteilung Gesundheit, Gesundheitsberufe, Bachstrasse 15, 5001 Aarau

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 062 835 29 02 oder kontaktieren Sie uns per E-Mail unter: info.gesundheitsberufe@ag.ch.